

**DIE
WIEDERKEHRENDE
BETRIEBSANLAGEN-
PRÜFUNG**

**NACH
§ 82b GewO 1994**

Stand April 2016

INHALT

1. Gesetzliche Grundlagen	3
1.0. Vorbemerkung	3
1.1. § 82b Gewerbeordnung 1994	3
1.2. Fristenlauf	4
2. Umfang der Prüfung	5
2.0. Einleitung	5
2.1. Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide	5
2.2. Zusammenstellung der "gewerberechtlichen Vorschriften"	8
2.3. Vergleich des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes mit der Anlagenrealität	10
2.4. Mängelprüfung	11
2.5. Form und Inhalt der Prüfbescheinigung	11
2.6. Mitteilung an Behörde	12
3. Sonstiges	12
3.1. Prüfer	12
3.2. Prüfung von Maschinen, Geräten u.ä., für die nach anderen Rechtsvorschriften/Bescheiden bereits Prüfungen vorgeschrieben sind	13
3.3. 'Bereinigung' des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes einer 'organisch gewachsenen' Betriebsanlage	13
3.4. Konsequenzen für (Änderungs-)Genehmigungsanträge	16
3.5. Konsequenzen der Nichtbeachtung des § 82b Gewerbeordnung 1994	16
4. Ersatz der Prüfung	17
4.1 § 82b Abs. 5 GewO 1994	17
4.2 Voraussetzungen	17

1. Gesetzliche Grundlagen

1.0. Vorbemerkung

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399/1988, wurde der § 82b in die Gewerbeordnung 1973 eingefügt. Diese Prüfungen sollten einerseits den bewussten Umgang der Anlageninhaber mit Anliegen des Umweltschutzes dokumentieren, andererseits auch der Entlastung der Behörden bei der Wahrnehmung der Überwachungspflichten gemäß § 338 Abs. 1 dienen, da eine amtswegige Überprüfung aller Betriebsanlagen wegen des großen Verwaltungsaufwandes und der grundsätzlich hierfür auch von Amts wegen zu tragenden Kosten kaum mehr möglich ist.

Mit der Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl.Nr. 29/1993, wurde eine geringfügige Änderung der Bestimmung hinsichtlich der Prüftätigkeit von Betriebsangehörigen vorgenommen. Dieser Stand wurde mit der Wiederverlautbarung der - vielfach novellierten - Gewerbeordnung 1973 als "Gewerbeordnung 1994", abgekürzt "GewO 1994" kundgemacht. In der Anlage 2 zur erwähnten Kundmachung wurden die noch geltenden Übergangsbestimmungen als "Übergangsrecht" zusammengefasst. Von den seither erfolgten Änderungen hat die Novelle, BGBl. I Nr. 63/1997, den § 82b betroffen (Prüftätigkeit durch akkreditierte Stellen und Betriebsinhaber, Ersatz durch Umweltbetriebsprüfung). Weitere Änderungen des § 82b sind durch die Novellen BGBl. I Nr. 88/2000 (Prüfinhalt ist auch, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, Neustrukturierung des Abs. 5) und BGBl. I Nr. 131/2004 (Zitatanpassung an die VO (EG) Nr. 761/2001) erfolgt.

Zuletzt wurde § 82b durch BGBl. I Nr. 125/2013 geändert (Normierung der inhaltlichen Dokumentation der Überprüfung, eine Verpflichtung, diese und sonstige wesentliche Unterlagen nicht bloß in der Betriebsanlage vor Ort bereit zu halten, sondern auf Aufforderung auch in zeitgemäßer, moderner Weise der Behörde oder dem Prüforgan vorab zu übermitteln).

1.1. § 82b Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr. 194/1994, idF BGBl I Nr. 125/2013, lautet:

- (1) Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht; die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt, und auch die gemäß § 356b mit anzuwendenden Bestimmungen zu umfassen. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. Über jede wiederkehrende

Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erstellen, der eine vollständige Dokumentation der Prüfung anzuschließen ist, aus der insbesondere der Umfang und der Inhalt der Prüfung hervorgeht; diese Dokumentation bildet einen notwendigen Bestandteil der Prüfbescheinigung.

(2) Die wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs.1 sind von

1. Akkreditierten Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung,
2. staatlich autorisierten Anstalten,
3. Ziviltechnikern oder Gewerbetreibenden, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse,
4. dem Inhaber der Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist, oder
5. sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen

durchzuführen. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren; er hat die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung innerhalb der von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist zu übermitteln.

(4) Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Inhaber der Anlage hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(5) Gemäß Abs. 4 angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden keine Verwaltungsübertretungen im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 3 oder gemäß § 367 Z 25, sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme gemäß § 360 Abs. 4 nicht vorliegen und

die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen werden.

- (6) Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn
1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)“ vom 15.8.2009 unterzogen hat,
 2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
 3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtiglichen und gemäß § 356b mit anzuwendenden Vorschriften geprüft wurde. Die Absätze 3 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

1.2. Fristenlauf

- Für vor dem 1. Jänner 1989 genehmigte Anlagen:
Gemäß Abs. 4 des Übergangsrechtes (Anlage 2 der Kundmachung [siehe 1.0.]) beginnen die im § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 angeführten Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen für die jeweils erste dieser Prüfungen mit 1. Jänner 1989, d.h. dass die Prüfbescheinigungen über die Erstprüfung für die unter § 359b Gewerbeordnung 1994 fallenden Anlagen spätestens am 1. Jänner 1995, für sonstige genehmigte Anlagen spätestens am 1. Jänner 1994 vorliegen müssen, sofern im Genehmigungsbescheid oder in sonstigen gewerberechtiglichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.
- Für nach dem 1. Jänner 1989 genehmigte Anlagen:
Der Fristenlauf beginnt mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides.
- Die Wiederholungsprüfungen sind im gesetzlich vorgegebenen Rhythmus (5 bzw. 6 Jahre) ab dem vorangeführten Stichtag (1.1.1989 bzw. Datum der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides) vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, ob die letzte Prüfung fristgerecht durchgeführt oder die Betriebsanlage in der Zwischenzeit geändert worden ist. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (jetzt: BMWFW) hat dazu im Erlasswege (GZ 33.820/1-III/A/98 vom 26.1.1998) klargestellt, dass Gegenstand der Prüfung der aktuelle Zustand der (gesamten) Betriebsanlage ist. Die Auslegung, dass die Prüfungsfrist ab Eintritt der Rechtskraft des Änderungsgenehmigungsbescheides berechnet wird, ist mit dem Grundsatz der Einheit der gewerblichen Betriebsanlage nicht vereinbar.

2. Umfang der Prüfung

2.0. Einleitung

Die erste Prüfung gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994 (Erstprüfung) wirft spezifische Probleme auf. Da § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 insbesondere die Prüfung verlangt, ob die genehmigte Betriebsanlage "dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften" entspricht, besteht vor allem bei der Erstprüfung die Aufgabe darin, die entsprechenden Genehmigungsbescheide zusammenzustellen und die für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zu erfassen. Die Folgeprüfungen können dann jeweils auf der letzten Prüfung aufbauen, sodass die genaue Erfassung der Unterlagen für die Erstprüfung besonders wichtig ist.

Gegenstand der in der Verantwortung des Anlageninhabers gelegenen Prüfung gem § 82b GewO 1994 ist das zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung aktuelle Erscheinungsbild der gesamten Betriebsanlage.

2.1. Zusammenstellung der Genehmigungsbescheide (einschließlich [Antrags-] Unterlagen)

Gemäß § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 ist - wie bereits erwähnt [2.0.] - zuerst zu prüfen, ob die genehmigte Betriebsanlage "dem Genehmigungsbescheid" entspricht.

2.1.1. *Genehmigungsbescheide im Sinne des § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994*

Unter "Genehmigungsbescheid" sind folgende Bescheide zu verstehen:

- Alle von der Gewerbebehörde gestützt auf die Bestimmungen des § 77 (Genehmigung der Errichtung und des Betriebes) oder des § 81 (Genehmigung der Änderung) Gewerbeordnung 1994 bzw. 1973 sowie gestützt auf die Bestimmungen des § 30 und/oder des § 32 Gewerbeordnung 1859 erlassenen (Genehmigungs-)Bescheide, desgleichen die als Genehmigungsbescheide geltenden (Feststellungs-)Bescheide nach § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994.

- Genehmigungen nach den bergrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 74 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 als gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung gelten, wenn die nach den bergrechtlichen Vorschriften genehmigten Anlagen nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage sondern den einer gewerblichen Betriebsanlage aufweisen.
- Genehmigungen nach anderen Vorschriften, die gemäß § 74 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994 als gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungen gelten, wenn die nach den anderen Vorschriften genehmigten Anlagen nicht mehr den Charakter einer solchen, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Anlage aufweisen, sondern (nunmehr) den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage.
- Betriebsbewilligungsbescheide gemäß § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973, insbesondere dann, wenn in diesen andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben worden sind. *[Durch Art. 1 Ziffer 106 lit. b Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl Nr. 29/1993, wurde § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 mit Wirkung vom 1.7.1993 aufgehoben, so dass ab diesem Zeitpunkt keine (neuen) Betriebsbewilligungen mehr vorbehalten bzw. erteilt werden können.]*
- Bescheide gemäß § 78 Abs. 4 Gewerbeordnung 1973 bzw. nunmehr § 78 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, mit denen die Zulässigkeit von Abweichungen von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Genehmigungsbescheid oder dem Betriebsbewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes ausgesprochen worden ist.
- Bescheide gemäß § 82 Abs. 2 - 5 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994 mit denen Abweichungen oder Ausnahmen von einer Verordnung nach § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994 zugelassen oder aufgetragen oder Auflagen vorgeschrieben worden sind.
- Bescheide gemäß § 79 Abs. 1 (und 2) Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994, mit denen nachträglich andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben worden sind.

[Hinweis: Für auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 376 Ziffer 11 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 keiner Errichtungsgenehmigung bedürftende Betriebsanlagen und gemäß § 376 Ziffer 14b leg cit als genehmigt geltende Betriebsanlagen sind solche Bescheide ebenfalls möglich.]
- Bescheide gemäß § 79 Abs. 3 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994, mit denen ein Sanierungskonzept genehmigt worden ist.

- Bescheide gemäß § 79c Gewerbeordnung 1994, mit denen Auflagen abgeändert oder aufgehoben (Abs. 1) oder Abweichungen zugelassen worden sind (Abs. 2).

[Die in den obigen Absätzen angeführten Bescheide stehen in einem 'äußeren' und 'inneren' Zusammenhang mit einem Genehmigungsbescheid. Sowohl eine Betriebsbewilligung als auch eine bescheidmäßige Zulässigkeitsklärung von Abweichungen, eine nachträgliche Aufhebung oder Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen sowie die Genehmigung eines Sanierungskonzeptes kann nur bei einer genehmigten - bzw. auf Grund von Übergangs- bzw. Überleitungsbestimmungen als genehmigt anzusehenden bzw. geltenden - Betriebsanlage erteilt werden bzw. erfolgen und stellt rechtlich gesehen eine Änderung des ursprünglichen Genehmigungsbescheides dar.]

- Bescheide gemäß § 354 Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994, mit denen "schon vor der Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Anlage die Durchführung der erforderlichen Arbeiten (z.B. eines Versuchsbetriebes)" genehmigt worden ist.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die **(Antrags-)Unterlagen** (Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, und die Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Lagerung, Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung) gemäß § 359 Abs. 2 Gewerbeordnung 1973 nunmehr 1994 "**Bestandteile des Genehmigungsbescheides**" bilden. Die Prüfung hat sich daher auch auf die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit den (Antrags-)Unterlagen als Bestandteile des jeweiligen Genehmigungsbescheides im Sinne des § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 - und nicht nur auf die Prüfung der Einhaltung der Auflagen - zu erstrecken.

2.1.2. Beschaffung von Genehmigungsbescheiden

Bei der Beschaffung von Genehmigungsbescheiden einschließlich [Antrags-] Unterlagen [im Sinne des obigen Punktes 2.1.1.] wird es sicherlich - zumindest bei älteren und größeren („organisch gewachsenen“) Betriebsanlagen - Probleme geben, falls diese Bescheide nicht bei den Betrieben oder bei der jeweils zuständigen Gewerbebehörde aufliegen.

2.2. Zusammenstellung der "gewerberechtlichen Vorschriften"

Gemäß § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 ist - wie bereits erwähnt [2.0] - weiters zu prüfen, ob die Betriebsanlage "den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften" entspricht.

2.2.1. Gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994

Gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 sind auf alle Fälle die Bestimmungen des materiell-rechtlichen Betriebsanlagenrechtes (§§ 74 bis 84h sowie § 359b Gewerbeordnung 1994). Zu den gewerberechtlichen Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 zählen zweifellos aber auch alle auf die § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 bzw. nunmehr 1994 sowie die auf § 84d Abs. 7 GewO 1994 gestützten Verordnungen (siehe Anlage 1).

Weiters kommen als gewerberechtliche Vorschriften im Sinne des § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 aber auch andere (anlagenbezogene) Vorschriften der Gewerbeordnung 1994 bzw. der auf die Gewerbeordnung 1973 bzw. 1994 gestützten Verordnungen in Frage:

z.B. § 76a (Gastgarten), § 376 Ziffer 14b (Übergangsbestimmung), Verordnungen auf Grund §§ 69 und 71 (siehe Anlage 1).

2.2.2. Prüfung der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und weiteren nicht gewerberechtlichen Vorschriften

- Arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften sind unter den gewerberechtlichen Vorschriften an sich nicht zu verstehen und daher der Prüfung gemäß § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 nicht zugrunde zu legen.

Wohl aber kann sich - und wird sich in der Regel - aus dem gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid eine Verpflichtung zur Prüfung von Arbeitnehmerschutzmaßnahmen ergeben. Dies deshalb, weil gemäß § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die in der Regel für gewerbliche Betriebsanlagen nach § 92 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (früher § 27 Arbeitnehmerschutzgesetz) zusätzlich erforderliche Bewilligung zwar entfällt, wenn eine gewerbebehördliche Genehmigung nach dem Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung 1994 erforderlich ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Betriebsanlagen-Genehmigung sind jedoch von der Gewerbebe-

hörde die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen und die zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Daraus ergibt sich, dass gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide selbst (Betriebsbeschreibung, Auflagen) bzw. die gemäß § 359 Abs. 2 letzter Satz Gewerbeordnung 1994 einen Bestandteil des jeweiligen gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheides bildenden (Antrags-)Unterlagen Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer enthalten. Insoweit hat die Prüfung gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994 auch die Einhaltung dieser Maßnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu umfassen.

- Als weitere an sich nicht gewerberechtliche - und daher von der Prüfung gemäß § 82b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 an sich nicht erfasste - (Genehmigungs-) Vorschriften, die jedoch zumindest teilweise von der Gewerbebehörde im Falle des Erfordernisses einer Betriebsanlagen-Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 mitzuvollziehen sind, kommen in Frage:

z.B.: *Forstgesetz 1975 (siehe § 50 Abs. 2)*
Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
Strahlenschutzgesetz (siehe § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2)

Bei diesen weiteren nicht gewerberechtlichen Vorschriften gelten die Ausführungen zu den Arbeitnehmerschutzvorschriften analog, da die in den einzelnen Gesetzen vorgesehene Genehmigung/Bewilligung entfällt, die materiellrechtlichen Bestimmungen jedoch bei Erteilung der gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung anzuwenden sind.

- Dasselbe gilt auch für die gemäß § 356b Gewerbeordnung 1994 mitzuvollziehenden Gesetze. Gemäß § 356b Abs. 1 leg. cit. entfallen gesonderte Genehmigungen/Bewilligungen nach anderen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder zum Schutz des Erscheinungsbildes der Anlage vorgesehen sind. Die materiellrechtlichen Genehmigungs-(Bewilligungs-)Regelungen sind bei Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung anzuwenden. Als solche Verwaltungsvorschriften kommen in Frage:

z.B. *Bundesstraßengesetz 1971*
Luftfahrtgesetz
Schiffahrtsgesetz
Rohrleitungsgesetz
Eisenbahngesetz
Denkmalschutzgesetz
Wasserrechtsgesetz

- Bei Betriebsanlagen, die dem IPPC-Recht und/oder dem Sevesoregime unterliegen, wird aufgrund der für diese Betriebsanlagen geltenden Sonderbestimmungen (§§ 77a, 81a-81d, 84a-84r GewO 1994) empfohlen, mit der zuständigen Gewerbebehörde zur Abklärung allfälliger offener Fragen Kontakt aufzunehmen.

2.2.3. Wiederholung von Rechtsvorschriften in Auflagen

Es kommt immer wieder vor, dass Auflagen bereits verbindliche Rechtsvorschriften ohne Präzisierung zu ihrem Inhalt machen, z.B.: "Die Arbeitnehmerschutzverordnung ist einzuhalten". Wenn dabei auf die gesamte Rechtsvorschrift oder wesentliche Teile derselben verwiesen wird, stellt sich allerdings die Frage, ob es sich dabei um eine (echte) Auflage oder nur um einen Hinweis auf ohnedies einzuhaltende Rechtsvorschriften handelt. Im letztgenannten Falle wäre die Einhaltung der entsprechenden (unechten) Auflage nicht zu prüfen. Im Zweifelsfalle wird eine Rücksprache mit der Gewerbebehörde empfohlen. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass unabhängig davon die entsprechende Rechtsvorschrift auf Grund ihrer selbst einzuhalten ist - und sich die Prüfung der Einhaltung derselben schon deshalb sehr empfiehlt.

2.3. Vergleich des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes mit der Anlagenrealität:

2.3.1. Liegen für die gesamte(n) - allenfalls geänderte(n) - Betriebsanlage(n)teile die erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigungen vor ?

- * *Wenn ja: keine weitere diesbezügliche Maßnahme*
- * *Wenn nein oder zumindest unklar: Rücksprache bzw. Absprache mit Gewerbebehörde zur Klärung bzw. wegen allenfalls notwendiger Genehmigungen (Anträge usw.)*

2.3.2. Welche der vorhandenen Genehmigungen bzw. Genehmigungsteile, wie z.B. Betriebsbeschreibung (manchmal fälschlich als "Befund" bezeichnet), Auflagen u.ä., sind für die bestehende Betriebsanlage noch relevant?

- * *Wenn alle: keine weitere diesbezügliche Maßnahme*
- * *Wenn nicht oder unklar: Rücksprache bzw. Absprache mit Gewerbebehörde zur Klärung*

2.4. Mängelprüfung

2.4.1. Mängelfeststellung

Prüfung aller Anlagenteile - zweckmäßigerweise auch jener ohne bzw. möglicherweise ohne gewerbebehördliche Genehmigung - zumindest auf das Vorliegen allfälliger Mängel, die eine Gefährdung oder eine offensichtlich unzumutbare Belästigung darstellen, schon um allfällige zivil- und strafrechtliche Folgen zu vermeiden.

2.4.2. Fehlen von Genehmigungen

Sollte sich im Zuge der Prüfung herausstellen, dass - möglicherweise - für Betriebsanlagenteile keine entsprechende Betriebsanlagen-Genehmigung vorliegt, sollte unverzüglich mit der zuständigen Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde) Kontakt aufgenommen werden.

In der Prüfbescheinigung ist das Fehlen der Genehmigung als Mangel festzuhalten und anzugeben, wann um die Genehmigung angesucht wird.

2.4.3. Vorschläge zur Mängelbehebung

Die Mängelprüfung hat auch Vorschläge des Prüfers zur Behebung der festgestellten Mängel zu enthalten.

Zumindest bei gröberen Mängeln empfiehlt sich eine Rücksprache bzw. Absprache mit der zuständigen Gewerbebehörde.

2.5. Form und Inhalt der Prüfbescheinigung

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Prüfbescheinigung an keine äußere Form gebunden.

§ 82b Gewerbeordnung 1994 enthält auch keine genaue Bestimmung des Inhaltes der Prüfbescheinigung.

Die Prüfbescheinigung muss aber nachvollziehbar sein, so dass jedenfalls die zugrunde gelegten Vorschriften und Bescheide aufscheinen müssen. Einen

Vorschlag für die Form und den Inhalt einer Prüfbescheinigung, der auf den bisherigen Erfahrungen beruht, enthält Anlage 2.

2.6. Mitteilung an Behörde

Sind in einer Prüfbescheinigung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage - so die Anordnung des § 82b Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 - unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu übermitteln.

Wichtig:

Die Übermittlung der Mängelliste im Zuge der § 82b-Prüfung an die Behörde darf nicht zur Einleitung von Strafverfahren führen. **Verbot der Verpflichtung zur Selbstanzeige!**

Strafverfahren können von der Behörde erst dann durchgeführt werden, wenn die aufgezeigten Mängel nicht binnen angemessener Frist behoben werden (z.B. Erfüllung von Auflagen, Erwirkung von Genehmigungen etc.).

3. Sonstiges

3.1. Prüfer

Zur Durchführung der Prüfung gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994 sind gemäß § 82b Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 vom Inhaber der Anlage "akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse" heranzuziehen. Die Prüfung darf auch von "geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen" sowie seit der Gewerberechtsnovelle 1997 auch "vom Betriebsinhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist" (!) vorgenommen werden.

Mit dieser Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass häufig Betriebsangehörige die besten Kenner der Anlage und daher auch die besten Anlagenprüfer sind, dies allerdings nur unter der Voraussetzung des § 82b Abs. 2 letzter Satz GewO 1994.

Als geeignet und fachkundig sind nach § 82b Abs. 2 letzter Satz Gewerbeordnung 1994 Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

Ob diese Voraussetzungen zutreffen, hat zunächst der Inhaber der Anlage selbst zu beurteilen, dem ja die Wahlmöglichkeit über die Heranziehung des jeweiligen Prüfers zusteht. Wenn aber die zuständige Gewerbebehörde anlässlich einer Nachprüfung oder der Vorlage einer Prüfbescheinigung feststellt, dass es sich um keinen befugten Prüfer handelt, so hat sie – unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Folgen – die Heranziehung einer anderen Anstalt oder Person als Prüfer zu verlangen.

Da eine Prüfung alle Bereiche, wie Elektrotechnik, Maschinenbau etc. abdecken muss, sind für eine Prüfung häufig mehrere Prüfer (Team) heranzuziehen.

3.2. Prüfung von Maschinen, Geräten u.ä., für die nach anderen Rechtsvorschriften/Bescheiden bereits Prüfungen vorgeschrieben sind

Nach anderen Rechtsvorschriften oder Bescheiden kann die Verpflichtung zur Prüfung von Maschinen, Geräten u.ä. bestehen. Von dem gemäß § 82b Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung 1994 beauftragten Prüfer ist in einem solchen Fall lediglich zu prüfen, ob die vorgeschriebene Prüfung stattgefunden hat und ob die dabei allenfalls festgestellten Mängel behoben worden sind.

Wenn der Prüfer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, kann er selbstverständlich auch die einschlägigen Prüfungen von Maschinen, Geräten u.ä. im Auftrage des Betriebsanlageninhabers vornehmen.

3.3. 'Bereinigung' des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes einer 'organisch gewachsenen' Betriebsanlage

Vor allem bei alten und großen - 'organisch gewachsenen' - Betriebsanlagen kann oft kaum mehr der gültige Genehmigungsbestand an Hand der vorhandenen, manchmal auch nicht mehr vorhandenen gewerbebehördlichen Genehmigungen festgestellt werden. Da die Gewerbeordnung 1994, aber auch das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 keine spezifischen Instrumente für eine Bereinigung des gewerbebehördlichen Genehmigungsbestandes vorsehen, gab es Überlegungen durch eine "Neugenehmigung" oder durch einen "Feststellungsbescheid" eine solche Bereinigung durchzuführen. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass beide Lösungen nicht zweckmäßig sind:

Bei einer 'Neugenehmigung' müsste der Betriebsanlageninhaber für die gesamte (bestehende) Betriebsanlage eine gewerbebehördliche Genehmigung beantragen. Dem steht einerseits die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen, der eindeutig klargestellt hat, dass für dieselbe Betriebsanlage nicht zwei Genehmigungen nach § 77 Gewerbeordnung 1994 nebeneinander bestehen können (VwGH 23.11.1993, 91/04/0250), andererseits würde damit eine "Grundsatz-Diskussion" möglich, die sicher nicht im Interesse des Betreibers ist.

Auch ein Feststellungsverfahren ist nur sinnvoll, wenn es sich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen bewegt. In Anbetracht des Grundsatzes der "Einheit der Betriebsanlage" wird der Beweis, dass der nicht genehmigte Betriebsanlageanteil nicht genehmigungspflichtig war, nur selten möglich sein.

Erfahrungsgemäß ist das Nachreichen eines Änderungs-Genehmigungsantrages für die noch nicht genehmigten Anlagenteile, der schnellste und einfachste Weg zur Bereinigung des Genehmigungsbestandes. Die seit 1.7.1997 geltende Ausnahmebestimmung § 81 Abs. 2 Z. 9 GewO 1994, wonach "Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen" nur mehr anzeigepflichtig sind, bringt hier auch manche Erleichterung.

Eine **Alternative** bietet das Umweltmanagementgesetz (UMG) – das österreichische Begleitgesetz zur EMAS-Verordnung der EG. § 22 UMG schafft die Möglichkeit einen konsolidierten Genehmigungsbescheid zu erlassen. Die Praxis hat aber gezeigt, dass konsolidierte Genehmigungsverfahren nach dem UMG nur selten in Anspruch beantragt werden.

3.4. Konsequenzen für (Änderungs-)Genehmigungsanträge

Im gegenständlichen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in Unterlagen zu einem Antrag auf gewerbebehördliche Änderungs-Genehmigung eine möglichst klare Darstellung abgegeben werden sollte, welche Teile abgerissen, welche wiederhergestellt und welche neu dazugebaut werden usw. Soweit möglich ist jeweils auszuführen, welche Genehmigungsbescheide durch die Änderungen berührt werden. Damit könnten zweifellos zukünftige Prüfungen gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994 erleichtert werden.

3.5. Konsequenzen der Nichtbeachtung des § 82b Gewerbeordnung 1994

Im § 82b Gewerbeordnung 1994 sind folgende Pflichten des Betriebsinhabers festgehalten:

- gemäß Abs. 1 hat er die wiederkehrende Prüfung zu veranlassen,
- gemäß Abs. 3 erster Satz hat er die Prüfbescheinigung bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren,
- gemäß Abs 3 zweiter Satz hat er die Prüfbescheinigung der Behörde auf Aufforderung zu übermitteln,
- gemäß Abs. 4 hat er bei in der Prüfbescheinigung festgehaltenen Mängeln die Prüfbescheinigung der Behörde vorzulegen und in weiterer Folge die Maßnahmen zur Mängelbehebung der Behörde mitzuteilen.

Wer die Prüfbescheinigung gemäß § 82b nicht, unvollständig oder mit unrichtigen Angaben erstellt begeht gemäß § 367 Z 25a eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,-- zu bestrafen. Andere Zuwiderhandlungen gegen § 82b sind gemäß § 368 Gewerbeordnung 1994 jeweils mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- zu ahnden.

4. Ersatz der Prüfung

4.1 § 82b Abs. 5 GewO 1994 lautet:

„Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor.1:2009) (konsolidierte Fassung)“ vom 15.8.2009 unterzogen hat,

2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.”

Ergänzung:

§ 82b Abs. 3 erster Satz GewO 1994 lautet:

„Die Prüfbescheinigung ist, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Anlageninhaber bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung in der Anlage zur jederzeitigen Einsicht der Behörde aufzubewahren;...“

§ 82b Abs. 4 GewO 1994 lautet:

„Werden im Rahmen der Prüfung Mängel oder Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand festgestellt, hat die Prüfbescheinigung entsprechende Vorschläge samt angemessenen Fristen für die Behebung der Mängel oder für die Beseitigung der Abweichungen zu enthalten. Der Inhaber der Anlage hat in diesem Fall unverzüglich eine Ausfertigung dieser Prüfbescheinigung sowie eine diesbezügliche Darstellung der getroffenen und zu treffenden Maßnahmen der zuständigen Behörde zu übermitteln.“Siehe auch 2.4. Mängelprüfung

4.2 Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Ersatz der § 82b GewO 1994-Prüfung ist demnach, dass

- eine Umweltbetriebsprüfung nach der EMAS-Verordnung (1836/93/EWG) stattgefunden hat,
- die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als 3 Jahre sind und
- aus dieser Umweltbetriebsprüfung eindeutig hervorgeht, dass die Übereinstimmung der genehmigten Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.¹

Im Übrigen gelten Aufbewahrungs- und Meldepflicht sinngemäß.

¹ Bisher vorgelegte Prüfberichte nach der EMAS-Verordnung haben gezeigt, dass eine Prüfung der Übereinstimmung mit den Genehmigungsbescheiden und den für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften in der Regel nicht durchgeführt wird. Es bedarf dazu eines ergänzenden Auftrages des Betriebsinhabers.

Anhang 1

Es handelt sich im Anhang 1 um eine beispielhafte Auflistung von Verordnungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit

Verordnungen nach § 82 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 über Bauart, Betriebsweise, Ausstattung oder zulässiges Ausmaß von Emissionen von Betriebsanlagen	
Pyrotechnik -Lagerverordnung 2004	BGBl.II Nr. 252/2004 idF BGBl. II Nr. 133/2015
Flüssiggas-Tankstellen-VO	BGBl. II Nr. 247/2010
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen	BGBl.Nr. 549/1985 idF BGBl.Nr. 400/1992, BGBl II Nr. 123/2000
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl	BGBl.Nr. 94/1989 idF BGBl.Nr. 545/1994
über brennbare Flüssigkeiten - VbF	BGBl.Nr. 240/1991 idF BGBl II Nr. 351/2005 und § 122 Abs. 5 ASchG
über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter	BGBl.Nr. 558/1991 idF BGBl.Nr. 904/1995
über die Ausstattung von Tankstellen mit Benzindampf-Rückgewinnungssystemen - BDRV	BGBl. II Nr. 67/2013
über die Begrenzung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung 2007 – ZementV 2007	BGBl.II Nr . 60/2007 idF BGBl.II Nr. 38/2010
über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut	BGBl.Nr. 489/1993
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipserzeugung	BGBl.Nr. 717/1993
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung	BGBl.Nr. 720/1993
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 – GießV 2014	BGBl.II Nr. 264/2014
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung	BGBl.Nr. 498/1994
über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung halogenierter organischer Lösungsmittel - HKW-Anlagen-V - HAV	BGBl. II Nr. 411/2005
über die Begrenzung der Emission bei der Verwendung organischer Lösungsmittel - VOC-Anlagen-Verordnung - VAV	BGBl. II Nr. 301/2002 idF BGBl II Nr. 77/2010
über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl 2016	BGBl.II Nr. 54/2016
Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV	BGBl. II Nr. 331/1997 idF BGBl II Nr. 312/2011

über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nichteisenmetallen und Refraktärmetallen – NER-V	BGBI. II Nr. 86/2008
über die Verbrennung von Abfällen - AbfallverbrennungsV - AVV	Art. 1 Abfallverbrennung-Sammelverordnung BGBI. II Nr. 389/2002
Druckgaspackungslager-Verordnung 2002 – DGPLV 2002	BGBI. II Nr. 489/2002
über die Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas - Flüssiggas-V 2002 - FGV	BGBI. II Nr. 446/2002
Als Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Kunden iS § 82 Abs. 1 GewO 1994 gelten der III. Abschnitt des Bäderhygienegesetzes, BGBI.Nr. 254/1976 idF BGBI. I Nr. 42/2012, und die Bäderhygieneverordnung 2012, BGBI. II Nr. 321/2012 idF BGBI. II Nr. 15/2014	

**Verordnungen nach § 82d Abs. 7 Gewerbeordnung 1994
betreffend unfallgeneigte Anlagen**

Industrieunfallverordnung 2015	BGBI. II Nr. 229/2015
--------------------------------	-----------------------

**Verordnungen nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994
betreffend Betriebsstätten-Einrichtungen, Waren und Dienstleistungen:**

über Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe Hörgeräteakustiker	BGBI.Nr. 72/1976 idF BGBI.Nr. 676/1990
über Ausübungsregeln für Kontaktlinsenoptiker	BGBI.Nr. 689/1976 idF BGBI.Nr. 13/1996
Pyrotechnik -Lagerverordnung 2004 – Pyr-LV 2004	BGBI.II Nr. 252/2004 idF BGBI. II Nr. 133/2015
über Schutzmaßnahmen betreffend Dekorationsleuchten	BGBI.Nr. 255/1979
über Ausübungsvorschriften für das Drogistengewerbe	BGBI.Nr. 177/1981
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kfz bestimmte Dieselmotoren	BGBI.Nr. 549/1985 idF BGBI II Nr. 123/2000
über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl	BGBI.Nr. 94/1989 idF BGBI.Nr. 545/1994
über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten - VbF	BGBI.Nr. 240/1991 idF BGBI II Nr. 351/2005 und als Bundesgesetz in Geltung gesetzt mit § 122 Abs. 5 ASchG, BGBI.Nr.450/1994
Druckgaspackungslager-Verordnung 2002 – DGPLV 2002	BGBI. II Nr. 489/2002
Hebeanlagen-Betriebs-Verordnung 2009 – HBV 2009	BGBI. II Nr. 210/2009 idF BGBI. II Nr. 228/2014
über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	BGBI II Nr. 249/2001 idF BGBI II Nr. 347/2006
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008	BGBI. II Nr.274/2008 idF BGBI. II Nr. 4/2015

über Schutzmaßnahmen betreffend die Aufbereitung von bituminösem Mischgut in mobilen Einrichtungen	BGBl. II Nr. 170/1998
Maschinen-SicherheitsV 2010 – MSV 2010	BGBl. II Nr. 282/2008 idF BGBl. II Nr. 78/2015

Verordnungen nach § 71 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 betreffend die Sicherheit von Maschinen und Geräten:	
Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008	BGBl. II Nr.274/2008 idF BGBl. II Nr. 4/2015
Maschinen-SicherheitsV 2010 – MSV 2010	BGBl. II Nr. 282/2008 idF BGBl. II Nr. 78/2015
Gasgeräte-Sicherheitsverordnung - GSV	BGBl.Nr. 430/1994 idF BGBl. II Nr. 114/2011
Persönliche Schutzausrüstungen-SicherheitsVO - PSASV	BGBl.Nr. 596/1994 idF BGBl. II Nr. 14/2015
über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	BGBl II Nr. 249/2001 idF BGBl II Nr. 347/2006

P r ü f b e s c h e i n i g u n g

**über die wiederkehrende Prüfung einer Betriebsanlage/eines Betriebsanlagen-
teiles gemäß § 82b Gewerbeordnung 1994**

Kurzbezeichnung der Betriebsanlage:

Standort(gemeinde):

Betriebsanlagen-Inhaber:

Prüfer:

Prüfungszeitraum:

Prüfungsergebnis: **siehe Beilage(n)**

Datum:

Unterschrift des Prüfers:

Beilage zur Prüfbescheinigung

P r ü f b e r i c h t

Der Prüfbericht sollte jedenfalls folgende (Mindest-)Angaben enthalten:

1. Übersichtsplan der gesamten Betriebsanlage mit (Ziffern-/Buchstaben-) Kennzeichnung der einzelnen Anlagenteile (z.B. Gebäude, Objekte) bei größeren Anlagen; allenfalls Schemadarstellung(en) des Betriebsablaufes (der Betriebsabläufe) u.ä.
2. Auflistung sämtlicher gewerbebehördlicher Bescheide mit
 - genauer Zitierung, d.h. unter Anführung der konkreten Gewerbebehörde (z.B. Bezirkshauptmannschaft.....), des Datums und der Zahl des Bescheides;
 - auf den Übersichtsplan bezugnehmender Kennzeichnung;
 - Anführung eines Schlagwortes zum Inhalt des Bescheides (z.B. Genehmigung der Änderung des Spänesilos, Vorschreibung zusätzlicher oder anderer Auflagen für Ölfeuerungsanlage);
 - entsprechendem Hinweis, falls der jeweilige Bescheid auch Teile der Betriebsanlage, die geändert worden oder nicht mehr vorhanden sind, betrifft.
3. Anführung der sonst für die Anlage bzw. Anlagenteile geltenden gewerberechtlichen Vorschriften, die der Prüfung zugrunde gelegt worden sind.
4. Angabe der festgestellten Mängel - aufgeschlüsselt nach Betriebsanlagenteil unter Anführung der (Ziffern-/Buchstaben-)Kennzeichnung und nach Bescheid - und Vorschläge zu deren Behebung.
5. Zusammenstellung eingesehener sonstiger Prüfbescheinigungen und Kurzfassung des diesbezüglichen Prüfergebnisses.